Bundesrat Drucksache **453/98**

11.05.98

VP

Verordnung
des Bundesministeriums für Verkehr

Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Beschleunigung der Umsetzungen von Kfz-technischen EG-Richtlinien in deutsches Recht, so daß die Umsetzungsfristen eingehalten werden können.

B. Lösung

Einführung einer gleitenden Verweisung durch Bezugnahme auf die jeweiligen Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der Betriebserlaubnisvorschrift des § 19 Abs. 1 StVZO sowie in den materiellen Bau- und Ausrüstungsvorschriften des § 30 StVZO.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Fahrzeughersteller und Fahrzeugteilehersteller werden durch die Regelungen *tendenziell* entlastet, da Absatzchancen um so besser sind, je früher sie ihre Produkte nach den EU-Vorschriften ausrichten können.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache **453/98**

11.05.98

VP

Verordnung
des Bundesministeriums für Verkehr

Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 204/98

Bonn, den 11. Mai 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom 1998

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Nr. 3 Buchstabe a und b, Nr. 4 sowie Nr. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), Nummer 4 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 1969 (BGBl. I S. 217), Nummer 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), verordnet das Bundesministerium für Verkehr

- des § 6 Abs. 1 Nr. 5a, Nr. 7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 5a eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), Absatz 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2a eingefügt gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Artikel 1
Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Betriebserlaubnis ist ferner zu erteilen, wenn das Fahrzeug anstelle der Vorschriften dieser Verordnung die Einzelrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllt, die

1. in Anhang IV der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) oder

2. in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10) oder

3. in Anhang I der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)

in seiner jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die jeweilige Liste der in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG, in Anhang II der Betriebserlaubnisrichtlinie 74/150/EWG und in Anhang I der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG genannten Einzelrichtlinien wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 2 genannten Einzelrichtlinien sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten und nach Satz 3 bekannt gemacht worden sind. Soweit in einer Einzelrichtlinie ihre verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur diese Einzelrichtlinie maßgeblich.

2. In § 30 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Anstelle der Vorschriften dieser Verordnung können die Einzelrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden, die

1. in Anhang IV der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S.1) oder

2. in Anhang II der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10) oder

3. in Anhang I der Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 225 S. 72)

in seiner jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die jeweilige Liste der in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG, in Anhang II der Betriebserlaubnisrichtlinie 74/150/EWG und in Anhang I der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/61/EWG genannten Einzelrichtlinien wird unter Angabe der Kurzbezeichnungen und der ersten Fundstelle aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemacht und fortgeschrieben. Die in Satz 1 genannten Einzelrichtlinien sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten und nach Satz 2 bekannt gemacht worden sind. Soweit in einer Einzelrichtlinie ihre verbindliche Anwendung vorgeschrieben ist, ist nur diese Einzelrichtlinie maßgeblich.

Artikel 2
Änderung der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (EG-TypV)

Die Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2051) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Diese Verordnung gilt für die EG-Typgenehmigung von

1. Kraftfahrzeugen mit mindestens vier Rädern und mit einer bauartbedingten Höchtgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und ihren Anhängern (Fahrzeuge), die in einer oder mehreren Stufen gefertigt werden, sowie

2. Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten

nach der Richtlinie 92/53/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998
Der Bundesminister für Verkehr

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

Allgemeines

1. Die EG-Betriebserlaubnis bzw. EG-Typgenehmigung wurde im Jahre 1970 eingeführt und seitdem fortentwickelt. Sie basiert auf drei Betriebserlaubnisrichtlinien (Richtlinie 70/156/EWG bzw. 92/53/EWG für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, Richtlinie 74/150/EWG für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Richtlinie 92/61/EWG für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge). Die Betriebserlaubnisrichtlinien legen jeweils den Anwendungsbereich fest, regeln das Verfahren für die Erteilung, Änderung und Beendigung der Betriebserlaubnis bzw. Typgenehmigung und verankern die rechtliche Bedeutung der Betriebserlaubnis bzw. Typgenehmigung.

 Zu jeder der drei Betriebserlaubnisrichtlinien werden sogenannte technische Einzelrichtlinien erlassen, die sich jeweils mit bestimmten Fahrzeugteilen und den technischen Anforderungen an diese befassen (Bremsen, Lenkung, Beleuchtung etc.). Jede der drei Betriebserlaubnisrichtlinien enthält eine Auflistung von solchen für die Genehmigung eines Fahrzeugtyps erforderlichen technischen Einzelrichtlinien (Anhang IV in der Richtlinie 92/53/EWG, Anhang II in der Richtlinie 74/150/EWG und Anhang I in der Richtlinie 92/61/EWG). Die Zahl der technischen Einzelrichtlinien in Anhang IV der Betriebserlaubnisrichtlinie 92/53/EWG beträgt inzwischen 52.

 Die technischen Einzelrichtlinien werden aufgrund der technischen Weiterentwicklung laufend geändert ("Anpassung an den technischen Fortschritt"). Die Änderungen werden jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

 Außerdem werden die Auflistungen in den genannten Anhängen der Betriebserlaubnisrichtlinien aufgrund der technischen Fortentwicklung erweitert bzw. ergänzt. Die Auflistung begnügt sich jedoch mit der Nennung der Bezeichnung der technischen Einzelrichtlinie, ohne daß die Fundstellen nach dem neuesten Stand fortgeschrieben werden; diese Fortschreibung erfolgt - wie bereits erwähnt - separat für die jeweilige technische Einzelrichtlinie durch Veröffentlichung im EG-Amtsblatt.

2. Die fristgerechte Umsetzung der EG-Richtlinien bereitet besondere Schwierigkeiten. Die zahlreichen Richtlinienänderungen (wegen der Anpassung an den technischen Fortschritt) und die in den Änderungen enthaltenen z. T. recht kurzen Umsetzungsfristen haben in den letzten Jahren zu hohen Rückständen bei der Umsetzung geführt. Die nicht rechtzeitige Umsetzung wird zunehmend kritisiert. Jede Umsetzung einer Richtlinienänderung erfordert eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr (bei umweltrelevanten Richtlinien auch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), die stets der Zustimmung des Bundesrates bedarf (vgl. § 6 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz). Der Zeitbedarf für jede Umsetzung beläuft sich auf mindestens vier bis sechs und durchschnittlich 10 Monate.

 Eine grundlegende Lösung der bestehenden Schwierigkeiten und eine Vermeidung von Umsetzungsrückständen lassen sich nur erreichen, wenn die Richtlinienänderungen, die ohnehin jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden, ohne jeweils gesonderte Umsetzungsverordnung - lediglich durch Verweisung in der StVZO - direkt angewendet werden, so wie sie im EG-Amtsblatt verkündet sind. Eine solche gleitende Verweisung ist grundsätzlich nur bei solchen Richtlinien zulässig, die technische Regelungen enthalten und keinen Umsetzungsspielraum mehr für den deutschen Verordnungsgeber lassen. Dies ist bei den betreffenden Richtlinien (insbesondere über die technischen Anforderungen und technischen Prüfverfahren an Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen) der Fall.

3. Die bisherigen Regelungen in der StVZO brachten keinen entscheidenden Beitrag für die Lösung der Umsetzungsprobleme. Zwar läßt die schon seit einer Reihe von Jahren bestehende Vorschrift in § 19 Abs. 1 Satz 2 StVZO die Anwendung der EG-Richtlinien anstelle der Vorschriften der StVZO ("dieser Verordnung") zu. Diese Vorschrift enthält jedoch nur eine Lösung für das Betriebserlaubnisverfahren für Fahrzeuge sowie (über § 22 StVZO) für die Genehmigung bzw. Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile. Außerdem erstreckt sie sich in Form einer gleitenden Verweisung nur auf die Änderungen der technischen Einzelrichtlinien, nicht jedoch auf die Auflistung in den Anhängen der drei dort genannten Betriebserlaubnisrichtlinien (hier besteht noch eine starre Verweisung).

 Vor allem gab es keine Erleichterungen für die Anwendung der materiellen Bau- und

Ausrüstungsvorschriften in den §§ 30 ff StVZO, unabhängig bzw. jenseits der Erteilung einer Fahrzeug- oder Fahrzeugteilebetriebserlaubnis. Beanstandungen bei der Untersuchung nach § 29 StVZO oder bei polizeilichen Verkehrskontrollen auf der Straße beruhen unmittelbar auf den §§ 30 ff. StVZO. Deshalb war bisher die Umsetzung einer jeden Richtlinienänderung im Anhang zu den § 30 ff StVZO erforderlich (Anhang zur StVZO).

4. Folglich sieht die nachstehende StVZO-Änderung vor

 - durch eine Novellierung des § 19 Abs. 1 StVZO eine Erweiterung der gleitenden Verweisung auch auf die Anhänge zu den Betriebserlaubnisrichtlinien

 - eine gleitende Verweisung durch Bezugnahme auf die jeweiligen Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften auch für die materiellen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der §§ 30 ff StVZO. Diese Bezugnahme durch gleitende Verweisung erfolgt in dem neuen Absatz 4 des § 30 StVZO.

5. Auswirkungen auf die Wirtschaft, Preiswirkungsklausel

 Die Fahrzeughersteller und Fahrzeugteilehersteller stehen durchweg positiv zu dem Vorhaben. Insbesondere der Verband der Automobilindustrie - VdA und der Verband der Importeure von Kraftfahrzeugen - VdIK haben bereits seit langem eine zügige Umsetzung der EG-Einzelrichtlinien und ihrer Änderungen gefordert und den immer größer werdenden Umsatzrückstand bedauert.

 Sie werden durch die Regelungen tendenziell entlastet, da, wie sie selbst geltend machen, die Absatzchancen um so besser sind, je früher sie ihre Produkte nach den in Brüssel verabschiedeten Vorschriften ausrichten könnten.

 Eine frühzeitige Beteiligung der von der Regelung betroffenen Unternehmen (Fahrzeughersteller und Fahrzeugteilehersteller) ist auch nach Änderung des Verfahrens gewährleistet.

Die Einzelrichtlinien auf dem Kfz-technischen Gebiet werden schon seit Jahren in engem Kontakt mit den Fahrzeug- und Fahrzeugteileherstellern sowie deren Verbänden (insbesondere VdA und VdIK) erarbeitet.

Um eine frühe und aktuelle Unterrichtung über die jeweiligen Änderungen der Kfz-technischen Einzelrichtlinien zu gewährleisten, wird BMV künftig unter Hinweis auf Datum und Fundstelle aus dem EG-Amtsblatt diese Änderungen im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr) jeweils nachrichtlich bekannt machen.

Von den Entlastungen gehen tendenziell preisdämpfende Wirkungen aus, die sich jedoch nicht im einzelnen quantifizieren lassen. Sie dürften jedoch so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Zu den besonderen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Änderung des § 19 StVZO

 Die Bezugnahme auf die Veröffentlichungen im EG-Amtsblatt gelten künftig nicht nur für die Änderungen der technischen Einzelrichtlinien, sondern auch für die Änderungen der betreffenden Anhänge zu den Betriebserlaubnisrichtlinien. Außerdem wird die Bestimmung redaktionell überarbeitet und konkreter gefaßt.
 Da es bei der Auslieferung der EG-Amtsblätter zu Verzögerungen kommen kann, ist wegen der rechtsstaatlich gebotenen Publizität von Rechtsnormen ein Veröffentlichungshinweis an anderer Stelle notwendig.
 Dies soll durch entsprechende nachrichtliche Hinweise im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr) erfolgen (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 3).

2. Änderungen des § 30 StVZO:

 Der Einführung einer entsprechenden Vorschrift in den neuen Absatz 4 des § 30 stellt sicher, daß die jeweils im EG-Amtsblatt verkündeten Änderungen der technischen Einzelrichtlinien sowie der betreffenden Anhänge zu den Betriebserlaubnisrichtlinien auch außerhalb des Betriebserlaubnisverfahrens für Fahrzeuge und Fahrzeugteile unmittel-

bar gelten, ohne daß künftig der Anhang zu den § 30 ff StVZO jeweils durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besonders geändert bzw. ergänzt werden muß.

Zu Artikel 2

Für das Verfahren der EG-Typgenehmigung wird in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung bei Änderungen der Betriebserlaubnisrichtlinie eine ebenfalls gleitende Verweisung durch Bezugnahme auf die betreffenden Veröffentlichungen im EG-Amtsblatt eingeführt.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **453/98** (Beschluß)

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Dreißigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946